

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	51. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	10.06.2008 1409 6 öffentlich Dez. 3
Anpassung der Richtlinien zum Bau und Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der neuen Zuschüsse von Bund und Land;		
a) „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen freier Träger sowie Betriebskindertagesstätten/-krippen“		
b) „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.05.2008	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	einstimmig zugestimmt
Gemeinderat	10.06.2008	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt der neu gefassten „**Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen freier Träger und Betriebskindertagesstätten/-krippen**“ mit den „**Grundsätzen der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen**“, einschließlich der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.05.2008 jeweils einstimmig beschlossenen Änderungen und der von der Verwaltung darüber hinaus eingebrachten Änderung, die in der Beschlussvorlage eingerahmt und in der Richtlinie unterstrichen dargestellt sind, zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
212.200 €					
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung. Produktgruppe: 1.500.36.50					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Miteinander		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 12.03.2008 hat das Land Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 (VwV-Investitionen Kleinkindbetreuung) verabschiedet. Diese Vorschrift ist der erste Baustein zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Zwei weitere Bausteine, die den Ausbau begleiten und die Ziele festlegen, sind allerdings noch nicht verabschiedet. Dies sind:

1. Ein Bundesgesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG).

In diesem Bundesgesetz sollen Ausbauschritte und Ausbauziele bis 2013 und der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 01.08.2013 geregelt werden, außerdem wird die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen erweitert.

2. Landesrichtlinien zur Umsetzung des Ausbauprogramms des Bundes - Betriebskostenzuschüsse des Bundes und des Landes.

In diesen Richtlinien soll geklärt werden, wie die Betriebskostenzuschüsse des Bundes und des Landes zum Ausbau der Kleinkinderbetreuung verteilt werden sollen.

Obwohl diese beiden oben genannten Regelungen noch ausstehen, besteht Handlungsbedarf zur Veränderung der städtischen Förderrichtlinien, da durch die Kumulation von Bundesförderung und städtischer Förderung nach den derzeit geltenden Richtlinien eine die Baukosten übersteigende Förderung möglich wäre.

Außerdem bedarf es einer Verpflichtung der Antragsberechtigten zur Antragsstellung, da entgegen der Auffassung des Städtetages die Förderanträge nicht über die Kommunen einzureichen sind. Einige Träger haben bereits signalisiert, dass sie Anträge stellen möchten. Diese Träger benötigen Kalkulationssicherheit über die Höhe der städtischen Zuschüsse.

Wie in der Sitzung des Gemeinderates am 08.04.2008 von mehreren Fraktionen gefordert, sollen künftig auch Betriebskindergärten in die Regelförderung einbezogen werden.

VwV-Investitionen Kleinkindbetreuung, Inhalt der Richtlinien:

Die am 11.03.2008 erlassenen Landesrichtlinien regeln die Verteilung der Bundeszuschüsse des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung, das einen Versorgungsgrad von 34 % der Kinder unter drei Jahren bis 2013 in Kindertageseinrichtungen als Ziel setzt. Gefördert wird die zusätzliche Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Für die Baukosten werden voraussichtlich folgende Zuschüsse gewährt:

- a) bei Neubau in Höhe von 12.000,00 € pro Platz,
 - b) bei Umbau in Höhe von 7.000,00 € pro Platz und
 - c) bei Umwandlung in Höhe von 2.000,00 € pro Platz,
- höchstens jedoch 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Jahr 2008 stehen dem Land Baden-Württemberg rund 52 Mio. € zur Verteilung zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind:

- a) Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe.
Bei Gemeinden können auch Baumaßnahmen im Rahmen eines öffentlich-privaten Partnerschaftsmodells gefördert werden.
- b) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).
- c) Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) eine Bedarfsfeststellung durch die jeweilige Kommune,
- b) eine Baugenehmigung,
- c) eine Betriebserlaubnis,
- d) ein Finanzierungsplan,
- e) Verwendungssicherung des Zuschusses und
- f) Sicherheit über die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung.

Zuwendungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Der erste Antragstermin ist der 15.05.2008, und für ein weiteres Bewilligungsverfahren ist der 15.09.2008 der Stichtag. In den Folgejahren sind Anträge nicht an eine Frist gebunden.

Neben den Investitionen für den Bau von Kindertageseinrichtungen können auch Zuwendungen für Tagespflegepersonen gewährt werden. Für einen zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz erhalten Tagespflegepersonen für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen eine Pauschale in Höhe von 500,00 €, höchstens jedoch 1.500,00 €.

Neben diesen zusammengefassten wesentlichen Fördervoraussetzungen regelt die Vorschrift noch weitere Details und das Antragsbewilligungs- und -verwendungsverfahren.

Die Länder sind verpflichtet, dem Bund über den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren regelmäßig zu berichten.

Auswirkungen auf die Richtlinien der Stadt Karlsruhe

a) Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung zum Bau und Umbau von Kindertagesstätten

Die Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertagesstätten wurden zuletzt im Jahre 1997 geändert. In dieser Richtlinie soll geregelt werden, dass die Zuschüsse aus der Verwaltungsvorschrift „VwV Investitionen Kleinkindbetreuung“ für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren von den Antragsberechtigten beantragt werden müssen und diese sodann zu 50 % auf den städtischen Zuschuss angerechnet werden. Damit haben die Träger die notwendige kalkulatorische Sicherheit für den Bau von Kindertagesstätten, auch wenn die Bundeszuschüsse nicht in voller Höhe ausbezahlt werden würden. Die städtische Förderung wird allerdings auch gekürzt, wenn die gesamten Zuschüsse 90 % der anerkannten Baukosten überschreiten. Durch diese Regelung soll eine Besserstellung der freien Träger gegenüber der bisherigen Förderung erreicht werden, um einen Anreiz für den Ausbau der Kleinkindbetreuung zu schaffen. Gleichzeitig wird durch teilweise Anrechnungen des Zuschusses auf die bisherige Förderung die Stadt Karlsruhe in die Lage versetzt, den erheblichen Ausbaubedarf aus Bundesmitteln mitzufinanzieren.

Neben dieser Anpassung wurden in den Grundsätzen zur Bezuschussung von Baukosten noch folgende Änderungen vorgenommen:

- Betriebskindertagesstätten sind antragsberechtigt. Neben zwei bestehenden Kindertagesstätten wollen sowohl die Universität Karlsruhe als auch die Firma Siemens eine Betriebskindertagesstätte eröffnen. Mit einer entsprechenden dinglichen Sicherung sollte ebenfalls, wie im Bundesprogramm bereits vorgesehen, die städtische Investitionsförderung gewährt werden.
- Um städtische Baukostenzuschüsse erhalten zu können, müssen die Träger die Bundeszuschüsse beantragen.
- Die Höchstförderung beträgt 90 % der anerkannten Baukosten.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• <i>Die Höchstbeträge der anrechnungsfähigen Kosten für Sanierungsarbeiten (Ziff. 3.3 der Richtlinie) werden angepasst.</i> |
|--|

b) Richtlinie

Bei der **Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen freier Träger sowie Betriebskindertagesstätten/-krippen** wurden die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (jetzt Teil B der neuen Richtlinien) und die Richtlinien zur Förderung von Kinderkrippen (jetzt Teil C der neuen Richtlinien) zusammengefasst und die Förderung von Betriebskindertagesstätten/-krippen neu aufgenommen. Außerdem wurden die Richtlinien redaktionell überarbeitet und aktualisiert.

Folgende Regelungen wurden neu aufgenommen:

Teil A - Allgemeiner Teil

- Ziff. 1 Bedarfsplanung

In die Bedarfsplanung können nur Einrichtungen bzw. Gruppen aufgenommen werden, die allgemein zugänglich sind. Dieser allgemeine Grundsatz wurde aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass Betriebskindergärten nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.

- Ziff. 5

Hier wird neu geregelt, dass sämtliche öffentliche Zuschüsse in vollem Umfang beitrags-senkend wirken müssen, also den Eltern zugute kommen müssen.

- Ziff. 6 Mietkostenzuschüsse

Neu wurde geregelt, dass die Mietkostenzuschüsse vor Vertragsabschluss von der Stadt Karlsruhe genehmigt werden müssen. Die Vertragskonstellationen, in denen der Eigentümer, der Vermieter und der Mieter im Grunde aus derselben Rechtspersönlichkeit bestehen, erhalten keine Mietkostenzuschüsse. Damit sollen In-sich-Geschäfte verhindert werden.

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.05.2008 wird die förderfähige Mietobergrenze von maximal 10,00 € pro m² in „maximal in der Regel 10,00 € pro m²“ in der Richtlinie geändert.

- Ziff. 8 Belegrechte

Hier wird neu aufgenommen, dass Belegrechte nur mit Genehmigung der Stadt Karlsruhe an Firmen abgegeben werden können. Außerdem ist geregelt, dass diese ausschließlich mit Karlsruher Kindern zu belegen sind.

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.05.2008 wird geregelt, dass Belegplätze nicht ausschließlich sondern „vorrangig“ mit Karlsruher Kindern zu belegen sind.

Teil B - Kindertagesstätten

- In Ziff. 1 wurden Klarstellungen und redaktionelle Änderungen eingearbeitet.
- Ziff. 3: Sämtliche Bundes- bzw. Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung (z. B. Ausbauprogramm) müssen von den Trägern beantragt werden und sind am städtischen Fachpersonalkostenzuschuss abzuziehen.
- Neu ist die Ziff. 4, die aus einer Änderung des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes mit dazugehöriger Verordnung resultiert. Sie regelt die Kostenerstattung von Plätzen in Kindertagesstätten, die durch Auswärtige belegt werden.

Teil C - Kinderkrippen

Hier sind neben redaktionellen Änderungen, die Anrechnung der Bundes- bzw. Landeszuschüsse auf die städtischen Fachpersonalkostenzuschüsse sowie die notwendige Veränderung für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet vorgenommen worden.

Teil D - Betriebskindertagesstätten und -krippen

Dieser Abschnitt ist neu in die Richtlinie aufgenommen worden.

Hier wird festgelegt, dass für Kindertagesstätten, deren Träger ein Betrieb ist und der nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen wird, trotzdem ein städt. Betriebskostenzuschuss gewährt wird. Dieser wird allerdings auf die Höhe, die für konfessionelle Träger vereinbart wurde, nämlich 82 % der Fachpersonalkosten festgelegt. Diese Leistung ist allerdings nach derzeitigem Recht eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Karlsruhe. Nicht gefördert werden Plätze für auswärtige Kinder.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2008 beschlossen, auch die Plätze für auswärtige Kinder in die Regelförderung mit aufzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, nur den Kindern von Eltern, die in Karlsruhe arbeiten, den gleichen Vorrang wie den Karlsruher Kindern in der Förderung einzuräumen..

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt der neu gefassten „**Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen freier Träger und Betriebskindertagesstätten/-krippen**“ mit den „**Grundsätzen der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen**“, einschließlich der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.05.2008 jeweils einstimmig beschlossenen Änderungen und der von der Verwaltung darüber hinaus eingebrachten Änderung, die in der Beschlussvorlage eingerahmt und in der Richtlinie unterstrichen dargestellt sind, zu.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

3. Juni 2008